

VERORDNUNG FÜR POOLS, SCHWIMMBECKEN UND -TEICHEN

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. April 2022)

1. Allgemeines

Die Errichtung eines Schwimmbades, Schwimmteiches, Außenpools oder eines ähnlichen Bauwerkes unterliegt der Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach dem Vorarlberger Baugesetz idgF. Die Errichtung ist mittels Bauanzeige oder Bauantrag einzubringen. Der Freigabe- oder Bewilligungsbescheid der Baubehörde beinhaltet Auflagen, denen die Errichtung unterliegt. Die Einreichunterlagen haben unter anderem Angaben über die Art und Weise der geplanten Ableitung des Badewassers (gänzliche oder teilweise Beckenentleerung) zu enthalten. Für nicht anzeigepflichtige Schwimmbäder oder Pools ab einem Volumen von 10 m³ gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

2. Befüllung

Die Befüllung von Pools, Schwimmbädern und -teichen darf nur über den eigenen Hauswasseranschluss erfolgen. Bei einer Befüllung ist dies mindestens einen Tag vorher an die Gemeinde Langenegg zu melden. Unangemeldete Befüllungen können Störungen verursachen welche geprüft und gegebenenfalls behoben werden müssen. Der entstandene Aufwand und die Kosten werden von der Gemeinde an den Verursacher weiterverrechnet. Die anfallenden Kanalgebühren können nur nachgelassen werden, wenn diese mehr als 20 v.H. des Wasserbrauches im jährlichen Abrechnungszeitraum ausmachen und eine geeichte Zählereinrichtung vorhanden ist. Weiters muss nachgewiesen werden, dass diese Mengen nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wurden. Für Pools, Schwimmbäder und -teiche welche gem. Pkt. 3.2 in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden müssen, steht in keinem Fall ein Nachlass der Kanalgebühren zu.

In Ausnahmefällen kann die Befüllung über Hydranten bewilligt werden. Diese darf jedoch nur von Mitarbeitern der Gemeinde Langenegg (im Regelfall von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 - 12:00) ausgeführt werden. Zuwiderhandlungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

Für diese Dienstleistung wird ein Pauschalentgelt inkl. Wasser von derzeit € 250,00 (inkl. 10% MwSt.) pro Füllung verrechnet. Ab 40 m³ Wasserbezug, werden die Wasserbezugsgebühren zusätzlich in Rechnung gestellt. Abwasserbeseitigungsgebühren werden ebenfalls ab 40 m³ zusätzlich verrechnet, außer es wird nachgewiesen, dass die Entleerung nicht über die Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt. Zuwiderhandlungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

Eine Befüllung über Hydranten ist mit der Gemeinde Langenegg bzw. dem zuständigen Wasserwart mindestens eine Woche vor dem gewünschten Fülltermin zu vereinbaren. Bei sämtlichen Wasserentnahmen bei Hydranten - mit Ausnahme von Feuerwehreinsätzen - sind Wasserzähler zu verwenden. Bei Nichtbeachtung können nicht bewilligte Wasserentnahmen (grundsätzlich auch strafbar) aus Hydranten geschätzt werden und zum doppelten Gebührensatz den Abnehmern oder Verursachern in Rechnung gestellt werden. Das Pauschalentgelt von derzeit € 250,00 (inkl. 10% MwSt.) pro Füllung wird in diesem Fall ebenfalls verrechnet.

Das Pauschalentgelt wird jedes Jahr von der Gemeindevertretung beraten und neu festgesetzt.

Bez. Kanalgebühren bei Pools, Schwimmbädern und -teichen gem. Pkt. 3.2 ohne Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage muss ein geeichter Zähler zur Ermittlung der Schmutzwassermenge eingebaut werden. Die Kanalgebühren sind gemäß Gebührenverordnung zu bezahlen.

3. Entleerung / Versickerung

Beckenbadewässer müssen nach dem Bäderhygienegesetz mit Desinfektionsmittel, üblicherweise Chlor, versetzt sein. Viele Fische sind gegenüber freiem Chlor sehr empfindlich, so ist ein Gehalt von 0.05 mg/l Chlor im Gewässer für Forellen bereits als fischgiftig einzustufen.

Im Freigabe- oder Bewilligungsbescheid der Baubehörde sind Auflagen betreffend die Ableitung des Badewassers angeführt, welche eingehalten werden müssen. Zudem müssen Entleerungen bei der Gemeinde Langenegg angemeldet werden.

3.1 Entleerung

Beckenwässer mit einem Aktivchlorgehalt unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und -schongebiete)

- auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) versickert,
- ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer oder
- in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

Dabei ist zu beachten:

- Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z.B. Wiese/ Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit.
- Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt werden (z.B. Versickerung über die Nachbargrundstücke)
- Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Jedenfalls ist vor dem Abpumpen/ dem Ausleiten des Beckenwassers die Einhaltung dieses Grenzwertes (z.B. mittels handelsüblicher so genannter DPD-Colorimeter) zu kontrollieren.
- Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10%ige Erhöhung der Wasserführung verursachen (d.h. schwallartige Einleitungen vermeiden).
- Beckenwässer dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, jedenfalls nicht direkt (d.h. ohne Bodenpassage) in das Grundwassereingebracht werden. Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z.B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter

entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

- Ableitungen aus sogenannten Naturbadebecken (mit Schilfbänken etc.) sollten im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes ebenfalls möglichst als Versickerung/Ableitung in ein Gewässer gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie erfolgen.

3.2 Einleitung in den Schmutzwasserkanal

Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien (wie z.B. Algenbekämpfungsmittel – „Algizide“) besonders auf Basis von Kupfer- und Silbersalzen sowie mehr als 300 g Salz/m³ (Natriumchlorid, in sogenannten Solebädern) enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern sind in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Die bei der Reinigung der Becken mittels Chemikalien anfallenden Abwässer sind verschmutzt und müssen daher in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Es ist dabei zu beachten, dass der pH-Wert der Abwässer den zulässigen Bereich für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation (6,5-9,5) weder über- noch unterschreitet. Zudem müssen Entleerungen bei der Gemeinde Langenegg angemeldet werden. Schäden in der Schmutzwasserkanalisation sowie in der ARA Langenegg, die durch unsachgemäße Entsorgungen entstehen, werden durch die Gemeinde Langenegg bewertet und dem Verursacher in Rechnung gestellt. Zuwiderhandlungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

4. Entsorgung von Schwimmbadchemikalien

Reste von nicht mehr benötigten Schwimmbadchemikalien dürfen unter keinen Umständen, auch nicht nach Verdünnung, in das öffentliche Schmutzwassernetz oder auf sonstige Weise in die Umwelt "entsorgt" werden. Nicht mehr benötigte Schwimmbadchemikalien sind als Problemabfall über den Wertstoffhof zu entsorgen.

5. Wirksamkeit

Die Richtlinie ist mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung an der Amtstafel gültig.

Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister:



Thomas KONRAD

An der Amtstafel angeschlagen am: 07.04.2022 

Von der Amtstafel abgenommen am: _____

(zeitgleich mit der Veröffentlichung auf der Homepage www.langenegg.at)

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz (bhbbregenz@vorarlberg.at)